

**EU INTERREG IIIA**

**Alpenrhein - Bodensee - Hochrhein**

**Projekt "DACH+ Raumbeobachtung"**

**Gutachten "Monitoring"**

**Einstieg in die Thematik - 09. März 2005**

## DACH+ Raumbeobachtung - Gutachten "Monitoring"

Modul A:

Länderspezifische und internationale Ansätze für ein Raumplanungsmonitoring

Modul B:

Anforderungen an ein raumplanerisches Monitoring für den DACH+ Raum

Modul C:

Vorschläge für einen zukunftssicheren Indikatorensatz zur Raumbeobachtung im DACH+ Raum

# DACH+ Raumbeobachtung - Gutachten "Monitoring"

Modul A:

## Länderspezifische und internationale Ansätze für ein Raumplanungsmonitoring

1. Überblick über die Thematik
2. Begriffliche Abgrenzungen
3. Gesetzliche Anforderungen
4. Interpretation und Konsequenzen
5. Auslegeordnung (Stand der Praxis und Diskussion)
6. Zusammenfassende Diskussion

## Überblick über die Thematik (1/5)

**"Monitoring"**: laufende Beobachtung bzw. Überwachung

Aktuell in Bezug auf die Umsetzung der SUP-Richtlinie: Monitoring der planungsbedingten Umweltentwicklung: **"Umweltmonitoring"**

Monitoring der Raumentwicklung einschließlich raumbezogener Umweltentwicklung: **"Raummonitoring"**

Monitoring speziell zur laufenden Beobachtung bzw. Überwachung der positiven und negativen Auswirkungen der Raumplanung: **"Raumplanungsmonitoring" / "Raumplanerisches Monitoring"**

Monitoring als **Erweiterung/Ablösung bisheriger Ansätze** der periodischen Raumbeobachtung und umfassenden Berichterstattung (Raumordnungs- und Umweltberichte der Länder und Regionen)

Mit Blick auf den angestrebten "schlanken Staat" **Beschränkung auf die wichtigsten Raumprobleme / -indikatoren**

## Überblick über die Thematik (2/5)

Monitoring als Baustein für die Umsetzung des Leitbildes einer **nachhaltigen Raumentwicklung**

Konkretisierung des Leitbildes der Nachhaltigen Raumentwicklung durch entsprechende **Ziel- und Indikatorensysteme**

Monitoring anhand von raumbezogenen Nachhaltigkeitszielen und -indikatoren:

spezielles "**Nachhaltigkeitsmonitoring**" oder

nach Nachhaltigkeitszielen ausgerichtetes

**Raumplanungsmonitoring** ?

Verknüpfung von **umfassenden, übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien und -indikatorensysteme** mit raumplanerischen Nachhaltigkeitsansätzen und -indikatoren

## Überblick über die Thematik (3/5)

### Raumplanungsmonitoring mit umfassender Informationsfunktion

**Informationsangebote** für die Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger über räumliche Entwicklungen

**Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Politik** für einen bewussteren Umgang mit den Raum- und Umweltressourcen

**Motivation der Öffentlichkeit und Politik** zu einem verstärkten Einsatz für die räumliche Entwicklung der eigenen Region

Aufzeigen von **problematischen Raumentwicklungen** und - in Verknüpfung mit Entwicklungsszenarien und –prognosen - von entsprechendem **raumplanerischen Handlungsbedarf**

## Überblick über die Thematik (4/5)

### Monitoring und "Controlling"?

**Informationsfunktion** des Monitoring im Vordergrund

**Kontrollfunktion** des Monitoring (Wirkungskontrolle, Evaluierung der Entwicklungs- und Wirkungsprognosen) möglich

**Steuerungsfunktion** aber nur **indirekt** mit dem Monitoring verbunden: **Entscheidungsunterstützungsfunktion**

Erweiterter Ansatz: **Monitoring und Controlling:**

Controlling: Beobachten / Kontrollieren und (Nach-) Steuern (!)  
(Baustein des sog. "Neuen Steuerungsmodells" zur Effizienzsteigerung öffentlicher Verwaltungen)

Einbindung des Monitoring in den Ansatz eines  
**"Raumplanungsmanagements" ?**

## Überblick über die Thematik (5/5)

Monitoring der Umweltentwicklung als Baustein eines **Umweltmanagements** in der Raumplanung

Kontinuierliche Verbesserung der raumbezogenen "Umweltleistungen" in Anlehnung an die EMAS-Verordnung

Monitoring der Raumentwicklung als Baustein eines **"Raummanagements"** ?

Kontinuierliche Verbesserung der **"Raumnutzungseffizienz"**

Monitoring der Verwirklichung der Raumplanung als Baustein eines **"Raumplanungsmanagements"** ?

Kontinuierliche Verbesserung der **"Raumplanungseffizienz"**

Monitoring als Baustein eines **"Nachhaltigkeitsmanagements"** ?

Kontinuierliche Verbesserung der **Nachhaltigkeit der Raumentwicklung**

## **Begriffliche Abgrenzung** (1/4)

### **Monitoring:**

Laufende Beobachtung bzw. Überwachung eines Systems mit einem kontinuierlichen Sammeln, Auswerten, Interpretieren und Bereitstellen von relevanten Daten, Indikatoren oder Ereignissen als Grundlage für Entscheidungen

Kann ergänzt werden mit Aussagen über planungsbedingte Auswirkungen (**Wirkungskontrolle, Erfolgskontrolle, Planevaluierung**)

### **Umweltmonitoring / Umweltüberwachung**

Monitoring von Umweltsystemen auf verschiedenen Ebenen

### **Raummonitoring / Raumplanungsmonitoring**

Monitoring der Raumentwicklung und -nutzung / der Raumplanung einschließlich der raumbezogenen Umweltbelange

### **Ökosystemare Umweltbeobachtung**

Monitoring von Ökosystemen im Rahmen der Ökosystemforschung

## Begriffliche Abgrenzung (2/4)

**Controlling:** Unterstützung des Führungssystems\*

Bereitstellung geeigneter Methoden und Instrumente, um dem Führungssystem bzw. dessen Teilsysteme zweckmäßige Informationen und Verfahren für koordiniertes Handeln zu liefern.

Informationsbereitstellung zur Anpassung und Beeinflussung (Innovation) der Umwelt sowie der Märkte des Unternehmens; Kontrolle des Anpassungs- und Innovationsverhaltens.

Koordination der Ergebniszielorientierung des Unternehmens (Verknüpfung verschiedener Ergebniszielausprägungen, Messkriterien für Ergebnisziele, Abstimmung der verschiedenen Teilziele).

\*Quelle: Küpper, H.-U. (2001): Controlling. Aufgaben und Instrumente, 3. Aufl., Stuttgart

## Begriffliche Abgrenzung (3/4)

**Umweltmanagement:** Teil einer strategischen Unternehmensführung oder Aufgabe öffentlicher Organisationen im Bereich Umweltschutz, mit folgenden drei Grundbausteinen:

Informationssystem über Entwicklungen, Chancen und Risiken auf dem Umweltsektor;

Organisationsstruktur, die die effiziente Umsetzung von Umweltschutzstrategien in allen Funktionsebenen gewährleistet;

„Öko-Controlling“, das umgesetzte Maßnahmen auf dem Umweltsektor bewertet.

Ein Umweltmanagement wird vorwiegend von größeren Unternehmen, aber auch von öffentlichen Organisationen umgesetzt und etabliert, die sich freiwillig an einem Umweltmanagement-System wie der EMAS- bzw. Öko-Audit-Verordnung der EG oder der ISO 14001 beteiligen.

## **Begriffliche Abgrenzung** (4/4)

**Ziel- und Indikatorensysteme** für die Nachhaltige Entwicklung sollen eine **Diskussion** zwischen gesellschaftlichen Akteuren über die Ziele und die Entwicklungsrichtung einer Nachhaltigen Entwicklung **initiieren**,

den **Zustand** der Nachhaltigkeit sowie die **Entwicklung** auf der Zeitachse **messen** und Handlungsbedarf aufzeigen,

die **Bevölkerung** und die **politischen Entscheidungsträger** über den Stand der Nachhaltigen Entwicklung **informieren** und dabei die **Früherkennung** von potenziellen Problembereichen unterstützen,

**Vergleiche ermöglichen** (Benchmarking) und durch den entstehenden Wettbewerb zu zusätzlichen Maßnahmen zur Zielerreichung motivieren.\*

\*Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), CH-3003 Bern  
(<http://www.are.admin.ch/are/de/nachhaltig/indikatoren/index.html> - 10.08.2004)

## Gesetzliche Anforderungen (1/15)

**Monitoring** für die Erstellung von **Raumordnungsberichten**:

§ 21 Raumordnungsgesetz (ROG) (D) "Raumordnungsberichte"

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erstattet in regelmäßigen Abständen gegenüber dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium zur Vorlage an den Deutschen Bundestag Berichte über

1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
2. die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
3. die räumliche Verteilung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft im Bundesgebiet,
4. die Auswirkungen der Politik der Europäischen Gemeinschaft auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes.

## Gesetzliche Anforderungen (2/15)

**Monitoring** für die Erstellung von **Raumordnungsberichten**:

§ 29 **Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg**:  
„Landesentwicklungsberichte“

- (1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über
  1. raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen,
  2. vorgesehene Änderungen des Landesentwicklungsplans oder raumbedeutsamer Fachplanungen,
  3. Erfordernisse der Raumordnung,
  4. den Stand der Raumordnung und Landesplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen.
- (2) Die Landesentwicklungsberichte bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen.

## Gesetzliche Anforderungen (3/15)

**Monitoring** für die Erstellung von **Raumordnungsberichten**:

Art. 27 **Landesplanungsgesetz Bayern**: „**Raumbeobachtung**“

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

Art. 28 **Landesplanungsgesetz Bayern**: „ Unterrichtung des Landtags“

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2003 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung in Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

## Gesetzliche Anforderungen (4/15)

**Umweltmonitoring** gemäß **SUP-Richtlinie** (RL 2001/42/EG):

Art. 10: "Überwachung"

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig **unvorhergesehene negative Auswirkungen** zu ermitteln und um in der Lage zu sein, **geeignete Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen.
- (2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, **bestehende Überwachungsmechanismen** angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Anhang I: "Informationen im Umweltbericht"

- i) eine **Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung** gemäß Artikel 10;

## Gesetzliche Anforderungen (5/15)

**Umweltmonitoring** gemäß **SUP-Richtlinie** (RL 2001/42/EG):

Art. 9 (1): "Bekanntgabe der Entscheidung"

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden [...], der Öffentlichkeit und jedem [...] konsultierten Mitgliedstaat bekannt gegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;
- b) eine **zusammenfassende Erklärung**, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der [...] Umweltbericht, die [...] abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von [...] Konsultationen [...] berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und
- c) die **Maßnahmen**, die zur **Überwachung** gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.

## Gesetzliche Anforderungen (6/15)

**Umweltmonitoring** gemäß **SUP-Richtlinie** (RL 2001/42/EG):

Art. 7: "**Grenzüberschreitende Konsultationen**" (1/3)

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, **voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats** haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

## Gesetzliche Anforderungen (7/15)

**Umweltmonitoring** gemäß **SUP-Richtlinie** (RL 2001/42/EG):

Art. 7: "**Grenzüberschreitende Konsultationen**" (2/3)

- (2) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten **Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen**, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, **und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen** sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die **Behörden** nach Artikel 6 Absatz 3 und die **Öffentlichkeit** nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, **unterrichtet** werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist **Stellung zu nehmen**.

## Gesetzliche Anforderungen (8/15)

**Umweltmonitoring** gemäß **SUP-Richtlinie** (RL 2001/42/EG):

Art. 7: "**Grenzüberschreitende Konsultationen**" (3/3)

- (3) Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn dieser Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

**Keine Aussagen / Vorgaben zu einem grenzüberschreitenden Monitoring in der SUP-Richtlinie**

## Gesetzliche Anforderungen (9/15)

**Monitoring** gemäß **FFH-Richtlinie** (RL 92/43/EEG):

Art. 11: Die Mitgliedstaaten **überwachen den Erhaltungszustand** der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Art. 4: Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine **Liste von Gebieten** vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. [...] Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten **Überwachung** vor.

## Gesetzliche Anforderungen (10/15)

### **Umweltbeobachtung** gemäß § 12 **Bundesnaturschutzgesetz (D)**

- (1) Die Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) **Zweck der Umweltbeobachtung** ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.
- (3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.
- (4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.
- (5) Die Länder können für ihren Bereich weitere Vorschriften erlassen.

## Gesetzliche Anforderungen (11/15)

### Umweltanalysen durch **Landschafts- und Umweltplanungen**

§ 3 Bundesnaturschutzgesetz (D):

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Sie stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen dar. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

## Gesetzliche Anforderungen (12/15)

### Umweltanalysen durch **Landschafts- und Umweltplanungen**

§ 4 Bundesnaturschutzgesetz (D):

(1) Die Ziele, Grundlagen, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung sind [...] mit Text, Karten und Begründung darzustellen. Im einzelnen sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

1. die **Beurteilung und Darstellung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und - soweit diese aufgrund anderer Planungen erkennbar sind - zukünftigen Raumnutzungen,**
2. die Aufstellung von Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum,
3. die Einschätzung der sich ergebenden Konflikte zwischen Bestandsbeurteilung und Entwicklungszielen,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ...

## Gesetzliche Anforderungen (13/15)

### Vorgaben der **Umweltinformationsrichtlinie**

(RICHTLINIE 2003/4/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates) - siehe auch UIG (D)

#### Artikel 7: **Verbreitung von Umweltinformationen**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Behörden die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen aufbereiten, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien, soweit diese verfügbar sind.  
[...]

## Gesetzliche Anforderungen (14/15)

Vorgaben der **Umweltinformationsrichtlinie**

Artikel 7: **Verbreitung von Umweltinformationen**

(2) Die Informationen, die zugänglich zu machen und zu verbreiten sind, werden gegebenenfalls aktualisiert und umfassen zumindest Folgendes:

[...]

b) Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;

[...]

d) Umweltzustandsberichte nach Absatz 3;

e) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

[...]

## Gesetzliche Anforderungen (15/15)

Vorgaben der **Umweltinformationsrichtlinie**

Artikel 7: **Verbreitung von Umweltinformationen**

- (3) Unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Pflichten zur Berichterstattung ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren **nationale und gegebenenfalls regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte** veröffentlicht werden; diese Berichte müssen Informationen über die Umweltqualität sowie über Umweltbelastungen enthalten.

## **Interpretation und Konsequenzen** (1/4)

### **Monitoring nach Raumplanungsrecht (D)**

Allgemeine Raumb Beobachtung und Berichterstattung als Informationshintergrund für politische Entscheidungen

Wirkungsbezogene und handlungsorientierte Ansätze des Monitoring (Wirkungskontrolle, Aufzeigen von planerischem Handlungsbedarf) sind noch auszubauen

### **Monitoring nach Raumplanungsrecht (A)**

...

### **Monitoring nach Raumplanungsrecht (CH)**

...

## Interpretation und Konsequenzen (2/4)

### Monitoring nach SUP- und FFH-Richtlinie der EU

Bindende Vorgabe für **D** und **A**, Orientierungspunkt für **CH**

Ausrichtung auf Wirkungskontrolle / Planevaluierung

Keine Verpflichtung zur Dokumentation bzw. Berichterstattung

Keine Verpflichtung zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen

Möglichkeit der Integration in ein integriertes

Raumplanungsmonitoring

(Forderung der Raumordnung, z.B. ARL)

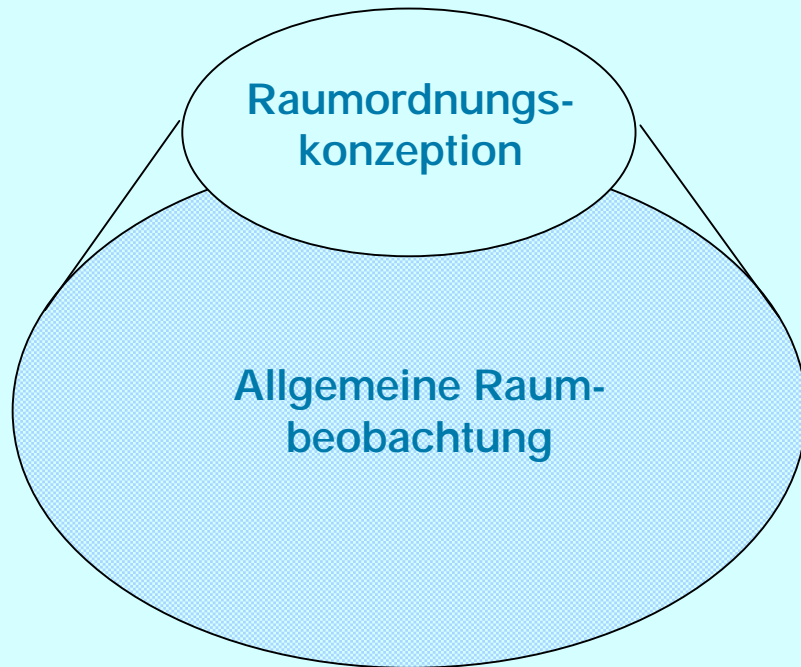
### Monitoring nach EU-Umwelteinformationsrichtlinie

Basis für vierjährig zu erstellende Umweltzustandsberichte

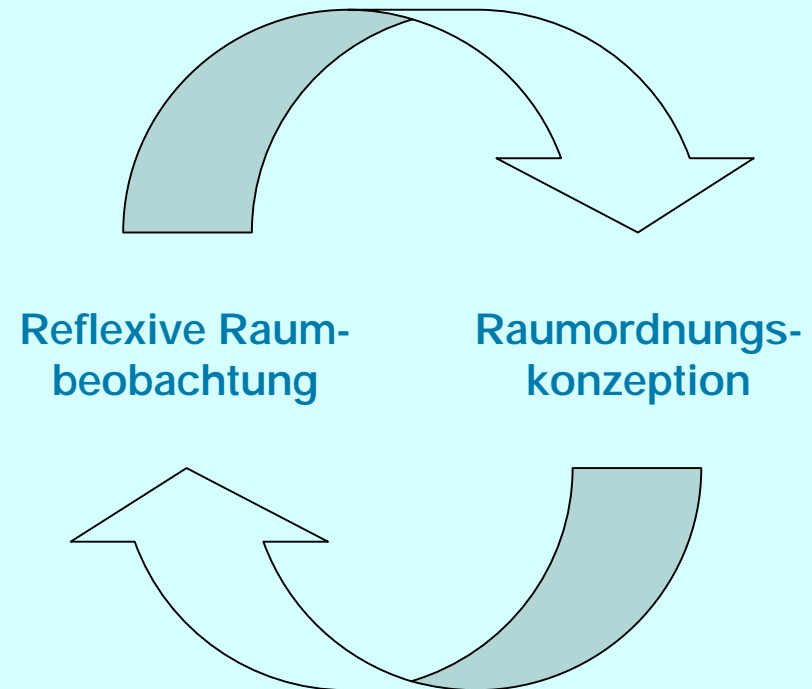
**Umweltmonitoring nach EU-Richtlinien um handlungsbezogene Ansätze zu ergänzen**

## Interpretation und Konsequenzen (3/4)

### Allgemeine und reflexive Raumbeobachtung



Raumbeobachtung als Informationsbasis für die Entwicklung von Ansätzen der Raumordnungskonzeption



Wechselseitige, dynamische Beeinflussung von Maßnahmen der Raumbeobachtung und Ansätzen der Raumordnungskonzeption

## Interpretation und Konsequenzen (4/4)

### Prozessualer, reflexiver und handlungsorientierter Ansatz des Monitoring

Prozessualer Ansatz des Monitoring im Sinne eines dynamischen Informations- und Kontrollsystems, d.h. nicht nur periodische Beobachtung und umfassende Berichterstellung im Sinne der bisherigen Raumordnungs- und Umweltberichte

Monitoring mit Bezug auf die gesamträumliche Entwicklung wie auch bezüglich einzelner Problemlagen und der Auswirkungen raumbedeutsamer Planungsmaßnahmen

Handlungsorientierter Ansatz des Monitoring im Sinne eines planerischen Frühwarnsystems mit Elementen des Controlling, d.h. integrierte Ansätze zur Ableitung von Vorschlägen für "Abhilfemaßnahmen" bzw. "Korrekturmaßnahmen"; Aufgreifen des Ansatzes der "parametrischen Steuerung" ? (FÜRST 2001)

## Auslegeordnung - Stand der Diskussion und Praxis (1/5)

### Laufende Raumb Beobachtung - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) - D

Rund 230 Indikatoren der Laufenden Raumb Beobachtung zur räumlichen Entwicklung in den Kreisen oder Raumordnungsregionen beschreiben und analysieren Zustand und Entwicklung der regionalen Lebensbedingungen in allen raumrelevanten Beobachtungsbereichen. Die Daten stammen im Wesentlichen von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Sie werden nach Möglichkeit jährlich aktualisiert.

<b>Beobachtungsgegenstand der Laufenden Raumb Beobachtung Deutschland sind alle raumrelevanten Lebensbereiche:</b>		
<b>Bevölkerung</b>	<b>Arbeit</b>	<b>Bildung</b>
<b>Wirtschaft</b>	<b>Freizeit</b>	<b>Flächennutzung</b>
<b>Gesundheit</b>	<b>Siedlungsstruktur</b>	<b>Soziales</b>
<b>Umwelt</b>	<b>Verkehr/Energie</b>	<b>Wanderungen</b>
<b>Wohnen</b>		

## **Auslegeordnung - Stand der Diskussion und Praxis** (2/5)

### **Raumbeobachtung - Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) - CH**

**Definition von Raumbeobachtung:** Systematische Analyse räumlicher Entwicklungen in Bezug auf spezifische Problemstellungen der Raumordnung und Raumordnungspolitik.

**Raumbeobachtung des ARE:** Ergänzung der vorhandenen statistischen Fachquellen und kantonalen Raumbeobachtungssysteme.

#### **Aufgaben der Raumbeobachtung Schweiz:**

Bereitstellen der wichtigsten raumordnungsrelevanten statistischen Grundlagen und Indikatoren (Datenangebot)

Relevante raumstrukturelle Entwicklungen untersuchen und aufbereiten (Monitoring und Analyse)

Wirkung der raumordnungs- und verkehrspolitischen Maßnahmen evaluieren (Controlling)

Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), CH-3003 Bern  
(<http://www.are.admin.ch/are/de/raum/raumbeobachtung/index.html> - 07.12.2004)

## Auslegeordnung - Stand der Diskussion und Praxis (3/5)

Umweltorientierte Beobachtungsprogramme im Geschäftsbereich des BMU in Deutschland (SRU 2004)

Vielfalt der Monitoringprogramme

Zersplitterung als Spiegel sektoraler Umweltpolitik

Umweltorientierte Beobachtungsprogramme im Geschäftsbereich des BMU in Deutschland

Federführung	
Länder	Bodendauerbeobachtungsprogramme der Länder
	Grundwassermonitoring (LAWA-Messnetz)
	Oberflächenwassermonitoring (LAWA-Messnetz)
	Trinkwassermonitoring
	Luftmessnetze der Bundesländer
	Forstliches Monitoring
	Epidemiologisches Krebsregister der Bundesländer
Länder mit Bundesbeteiligung	Moos-Monitoring
	Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt (BLMP)
	Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umwelt-radioaktivität (IMIS)
	Arzneimittelmonitoring
	Ökologische Dauerbeobachtung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach Marktzulassung (Konzept)
Bund	Bodendauerbeobachtungsprogramm im Hintergrundbereich
	Luftmessnetz des Umweltbundesamtes
	Umweltprobenbank des Bundes (UPB)
	Umwelt-Survey
Deutscher Beitrag zu internationalen Beobachtungsprogrammen	Integrated Monitoring Programme – (IMP)
	Erfassung der Schäden an Materialien
	EU-Land Cover (CORINE-Programm)

Quelle: Umweltbundesamt, 2002, S. 222 ff., verändert

## Auslegeordnung - Stand der Diskussion und Praxis (4/5)

Vielfältige Aktivitäten, Strategien, Ziel- und Indikatorensysteme für eine Nachhaltige Entwicklung international, EU-weit und auf den verschiedenen nationalen Planungsebenen, z.B.

Bundesregierung (D): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung ("Nationale Nachhaltigkeitsstrategie") – Fortschrittsbericht 2004

Schweizerischer Bundesrat: Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002

ARE (CH): Forschungskonzept 2004-2007 "Nachhaltige Entwicklung und Mobilität"

ARE (CH): Nachhaltigkeitsbeurteilung. Rahmenkonzept und methodische Grundlagen, 2004 (nichts Vergleichbares in D)

ARE (CH): Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung (MONET). Schlussbericht Methoden und Resultate, 2003

BMU / UBA (D): Umweltziele im Alpenraum und Ansätze zu einem Monitoring durch Indikatoren (Alpenkonvention), 2002

## **Auslegeordnung - Stand der Diskussion und Praxis** (5/5)

Vielfältige Aktivitäten, Strategien, Ziel- und Indikatorensysteme für eine Nachhaltige Entwicklung auf den verschiedenen nationalen Planungsebenen, z.B.

Kanton Zürich: Raumbbeobachtung. Verkehrsentwicklung, 12/2003

Lebensministerium Österreich: Monitoring Nachhaltiger Entwicklung in Österreich, Workshop im September 2003

...

## Zusammenfassende Diskussion (1/2)

Das Raumplanungsmonitoring bezieht sich sowohl auf die räumliche Gesamtentwicklung (kontinuierliche allgemeine Raumanalyse) als auch auf die planungsbedingten (gewünschten und ungewünschten) räumlichen Entwicklungen (reflexive Raumbeobachtung im Sinne von Wirkungskontrollen, Erfolgskontrollen, Planevaluierung).

Eine methodische Verknüpfung des Monitoring mit Entwicklungs- und Wirkungsprognosen (vergleichbare Indikatorensysteme) kann die Kontrollfunktion des Monitoring unterstützen.

Der Ansatz der ökosystemaren Umweltbeobachtung kann nicht flächendeckend für das Raumplanungsmonitoring genutzt werden.

Der Controlling-Ansatz ist nur bedingt auf die Raumplanung übertragbar, da nicht eine eindimensionale Zielsetzung (Gewinnorientierung bei Unternehmen), sondern eine mehrdimensionale Zielsetzung der nachhaltigen Raumentwicklung verfolgt wird.

## Zusammenfassende Diskussion (2/2)

Der Ansatz des Umweltmanagements könnte jedoch auf die Raumplanung ausgedehnt werden.

Zielkonflikt zwischen Vollständigkeit und hohem Detaillierungsgrad des Indikatorensystems einerseits und Kontinuität des Monitoring andererseits ist zu lösen; Beschränkung auf ein Indikatorenset, für welches eine Datengewinnung langfristig möglich erscheint

Vorhandene, national und regional unterschiedliche Indikatorensets im DACH+ Raum müssen abgeglichen und gegenseitig mit dem Ziel vergleichbarer Daten ergänzt bzw. umgestellt werden.

Indikatoren zu besonderen, grenzüberschreitenden Raumentwicklungsphänomenen müssen hinzukommen wie z.B. grenzüberschreitende Pendlerverflechtungen.